

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2023/073 freigegeben
--

Amt: 10 Hauptamt Verfasser: Lieber, Susann

Datum: 30.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.01.2024	nicht öffentlich
Stadtrat	11.01.2024	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Sach- und Rechtslage:

Am 9. Juni 2024 werden der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital und die Ortschaftsräte in den Stadtteilen Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz gewählt. Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ist der Gemeindewahlausschuss als Wahlorgan für jede Wahl neu zu wählen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen als Wahlorgan die Leitung dieser Wahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Stadtrat. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Gemeinde zu wählen. Die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sollen nach Möglichkeit bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter angemessen berücksichtigt werden. Dazu wurden die im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 11. August 2023 aufgefordert, entsprechende Personen zur Wahl in den Gemeindewahlausschuss zu benennen.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter sollten wegen der komplexen Materie in Wahlsachen erfahrene Verwaltungsbedienstete sein. Herr Weichlein, Juristischer Referent, hat bereits bei vorangegangenen Kommunalwahlen die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ausgeübt. Als sein Stellvertreter soll Herr Holger Leuschner, Amtsleiter Hauptamt, fungieren. Beide verfügen über die notwendige Erfahrung. Die Wahlorganisation ist dem Hauptamt angegliedert.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen dem Gemeindewahlausschuss nicht angehören. Das gleiche gilt bei Befangenheit (§ 20 Sächsische Gemeindeordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahl-Entschädigungssatzung).

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt den Vorsitzenden und vier Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss zu wählen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses entsprechend dem Wahlvorschlag in der Anlage.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Wahlvorschläge für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses